

verbraucherzentrale

Patienten- verfügung

Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung

23.
Auflage

Alle Formulare
und Text-
bausteine auch
online

HEIKE NORDMANN
WOLFGANG SCHULDZINSKI



Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung

Immer aktuell

Wir informieren Sie über wichtige Aktualisierungen zu diesem Ratgeber. Wenn sich zum Beispiel die Rechtslage ändert, neue Gesetze oder Verordnungen in Kraft treten, erfahren Sie das unter:

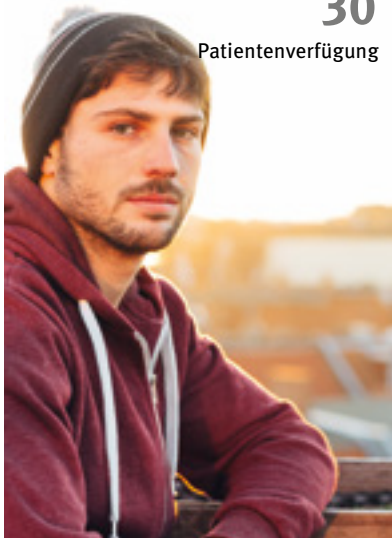
www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/aktualisierungsservice

Patienten- verfügung

Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung

HEIKE NORDMANN | WOLFGANG SCHULDZINSKI

verbraucherzentrale



Inhalt

6 Zu diesem Buch

10 Die wichtigsten Fragen und Antworten

16 Möglichkeiten der Vorsorge

21 Die Patientenverfügung

22 Die Vorsorgevollmacht

23 Die Betreuungs-
verfügung

26 Beratung und
Unterstützung

30 Patientenverfügung

32 Patientenwille als
Maßstab aller
Entscheidungen?

35 Ärztliche Beratung

38 Formelle Anforderungen

41 Inhalt der Verfügung

42 Verbindlichkeit der
Verfügung

45 Aufbewahrung und
Hinterlegung

46 Vorsorgevollmacht

48 Der Bevollmächtigte

52 Formelle Anforderungen
an die Vollmacht

53 Bestätigung der
Vollmacht durch Dritte

54 Inhalt der nach außen
wirksamen Vollmacht

62 Inhalt der Vereinbarung
mit dem Bevoll-
mächtigten

65 Formelle Anforderungen
an die Vereinbarung mit
dem Bevollmächtigten

66 Aufbewahrung und
Hinterlegung

68 Widerruf von Vollmacht
und Vereinbarung mit
dem Bevollmächtigten

74 Betreuungsverfügung

76 Formelle Anforderungen

76 Der Betreuer

79 Inhalt der Betreuungs-
verfügung

82 Wirksamkeit und
Widerruf

82 Aufbewahrung und
Hinterlegung

83 Kosten der Betreuung



35

Ärztliche Beratung



112

Musterbeispiele



84

Ihre persönlichen Vorstellungen

84 Ihre persönlichen Vorstellungen

90 Bausteine für Ihre Verfügungen

- 93 Textbausteine für die Patientenverfügung
- 100 Textbausteine für die Vorsorgevollmacht
- 106 Textbausteine für die Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem
- 110 Textbausteine für die Betreuungsverfügung

112 Musterbeispiele

- 114 Muster für eine Patientenverfügung
- 121 Muster für eine Vorsorgevollmacht
- 125 Muster für eine Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten
- 128 Muster für eine Betreuungsverfügung

130 Anhang

- 131 Musterformulare
- 162 Adressen
- 166 Stichwortverzeichnis
- 168 Impressum

Alle Formulare und Textbausteine können Sie auch online abrufen. Mehr Informationen → Seite 89.



Zu diesem Buch

„**Hoffentlich trifft es mich nie**“ – und dann ist es doch geschehen. Durch Krankheit, Unfall oder zunehmendes Alter ist eine Situation eingetreten, in der ein Mensch nicht mehr über seine medizinische Behandlung, über die Kündigung der Wohnung oder Geldausgaben selbstbestimmt entscheiden kann. Das müssen dann Angehörige, Ärzte oder Gerichte im Namen eines kranken oder sterbenden Menschen übernehmen. Diese Entscheidungen fallen sehr viel leichter, wenn diese Personen von den Wünschen der Betroffenen wissen.

Viele Menschen meiden die Nähe zu Schwerkranken und Sterbenden. Immer seltener werden diese von ihren Angehörigen im Alltag begleitet, die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger wird zunehmend von Profis in Pflegeeinrichtungen und Hospizen übernommen.

Manchem fällt es sehr schwer, sich mit Fragen des eigenen Sterbens oder der Vorstellung schwerwiegender körperlicher Beeinträchtigung auseinanderzusetzen. Körperliche Unversehrtheit und autonome Lebensführung bis zum Tod scheinen oft selbstverständlich zu sein.

Andere wiederum befürchten, während des Sterbens einer „technikgläubigen“ Medizin qualvoll ausgeliefert zu sein, die den Tod um jeden Preis hinauszögert. Sie wollen Vorsorge treffen, um sich vor ungewollten Eingriffen und „unerträglichem Leiden“ zu schützen.

In Teilen der Bevölkerung wird in den letzten Jahren über Patientenverfügungen und andere Vorsorgemöglichkeiten diskutiert, um ein selbstbestimmtes Sterben in Würde zu ermöglichen. Aber was ist ein würdevolles Sterben? Wird ein Mensch dies im Sterben genauso beurteilen wie zu gesunden Zeiten? Schlecht formulierte Patientenverfügungen können zu Rechtsunsicherheiten führen. Und auch erhebliche Risiken bergen: Wer die Tragweite bestimmter medizinischer Maßnahmen am Lebensende nicht beurteilen kann, der läuft Gefahr, dass die eigene Patientenverfügung einer menschlichen Sterbebegleitung und Palliativmedizin (also lindernder, nicht heilender Medizin) im Weg stehen kann.

Ängste und unrealistische Erwartungen sind schlechte Berater für die eigenen Ent-

scheidungen. Vielmehr sind eine intensive Beschäftigung sowie ein ruhiger und kritischer Blick auf unseren Umgang mit schwerer Erkrankung, Sterben und Tod erforderlich. Gespräche in der Familie, mit Freunden, Ärzten und anderen können bei der Entscheidung über das eigene Vorgehen helfen. Vielleicht ergibt es sich bei solchen Begegnungen sogar, dass es neben der Abfassung einer Patientenverfügung genauso wichtig ist zu überlegen, wem man sich in schwierigen Zeiten von Krankheit und Sterben anvertrauen möchte. Und Sie können erfahren, wer sich fürsorglich und solidarisch um Ihre Belange kümmern mag.

Wir wollen Sie mit dem vorliegenden Ratgeber ermutigen, sich mit diesem Thema zu beschäftigen und sich diesem Lebensabschnitt zu öffnen. Er soll die Instrumente **Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht** und **Betreuungsverfügung** erklären und deren Verwendungsmöglichkeiten und Grenzen aufzeigen. Im Anhang bieten wir Ihnen dazu Vordrucke und Muster. Wir haben aber bewusst darauf verzichtet, Ihnen ein fertiges Formular für eine Patientenverfügung vorzulegen. Vielmehr möchten wir Ihnen mithilfe von Fragen Anregungen geben, sich über Ihre persönlichen Werte und Wünsche klar zu werden. Denn das allein zählt. Die Bausteine am Ende dieses Ratgebers können Sie dann dabei unterstützen, Ihren eigenen Vorsorgewunsch niederzuschreiben.

Mit der gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung ist festgelegt, dass diese Verfügung schriftlich abgefasst sein muss, damit sie gültig ist. Es ist aber auch klar geregelt, dass eine Patientenverfügung für die behandelnden Ärzte verbindlich ist. Auch und gerade dann, wenn der Patient den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen wünscht. Und zwar unabhängig davon, ob die Situation lebensbedrohend ist. Dem Patientenwillen ist damit eine hohe Bedeutung zugemessen worden. Er soll allerdings nur dann gelten, wenn sich der Patient erkennbar mit der Lebens- und Behandlungssituation auseinandergesetzt hat. Umso wichtiger ist es, eine individuelle Verfügung zu erstellen, die verdeutlicht, dass die Verfasserin oder der Verfasser sich Gedanken über diese schwierigen Fragen gemacht und nicht nur ein Formular ausgefüllt hat.

→ TIPP

Textbausteine sowie Musterbeispiele finden Sie in den Kapiteln 6 und 7

→ Seite 90 und Seite 112,

Musterformulare im Anhang

→ Seite 130.

Patientenverfügungen mit dem Ziel des Abbruchs der Behandlung können auch für Situationen getroffen werden, die nicht bereits unmittelbar zum Tod führen. Es kann also ein Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen festgelegt werden für Behandlungssituatio-

nen, die eigentlich nicht tödlich verlaufen, etwa ein Wachkoma. Aktive Sterbehilfe ist jedoch weiterhin verboten und kann deshalb auch nicht in einer Verfügung erbeten werden. Der Bundesgerichtshof hat im Juni 2010 klargestellt, dass auch ein Behandlungsabbruch erlaubt ist.

Kann sich ein Patient nicht mehr selbst äußern, muss sich sein Bevollmächtigter oder sein gerichtlich bestellter Betreuer an die Verfügung halten und sie gegenüber den Ärzten einfordern.

Hat ein Patient keine gültige Patientenverfügung, müssen sich Bevollmächtigter oder Betreuer mit dem Arzt über den mutmaßlichen Willen einigen. Dabei sollen auch Verwandte und Freunde hinzugezogen werden. Gelingt keine Einigung, wird das Betreuungsgericht eingeschaltet. Dritte, also Ange-

Das Wichtigste in Kürze vorab:

Patientenverfügungen müssen schriftlich erstellt werden. Sie können aber mündlich oder durch Gesten jederzeit widerrufen werden. Außerdem müssen sie eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation betreffen. Es reicht also nicht aus, nur zu schreiben: „Ich will ein selbstbestimmtes Leben führen und nicht von Apparaten und Schläuchen abhängig sein.“

§ GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sterbehilfe

Im Dezember 2015 hatte der Deutsche Bundestag eine Änderung des Strafgesetzbuches beschlossen und die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020 für nichtig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine verfassungsgemäße Regelung der Suizidhilfe zu finden. Dies ist jedoch bisher nicht erfolgt. Erlaubt ist eine organisierte aktive Sterbehilfe in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg. Die geschäftsmäßige Sterbehilfe ist somit in Deutschland verboten und wird mit bis zu drei Jahren Haft bestraft. Ausschlaggebend für eine Strafandrohung ist nicht, ob jemand mit der Hilfe zum Suizid Gewinn erzielen möchte, sondern ob die Hilfe zum Freitod dauernder und wiederkehrender Bestandteil der beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit ist. Die Beihilfe zur Selbsttötung im Einzelfall bleibt straffrei. Durch entsprechende Handlungen zur Unterstützung einer Selbsttötung machen sich Angehörige und andere nahestehende Personen, auch Ärzte, nicht strafbar. Allerdings kann es Ärzten durch ihr Standesrecht, oder Arbeitsverträgen in Krankenhäusern untersagt sein, Patienten beim Suizid zu unterstützen.

**BEISPIEL**

Hat ein Betroffener in einer Patientenverfügung etwa festgelegt, nicht durch eine Magensonde versorgt werden zu wollen, darf diese nicht gelegt werden, oder wenn dies bereits geschehen ist, muss sie entfernt werden.

hörige oder Freunde, können jederzeit das Betreuungsgericht anrufen, wenn sie meinen, dass der Patientenwille nicht umgesetzt wird. Wie Sie eine eigene Patientenverfügung rechtssicher erstellen, wollen wir im Folgenden beschreiben.

Reform des Betreuungsrechts

Im März 2021 haben Bundestag und Bundesrat eine umfassende Reform des Betreuungs-

rechts beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen gelten seit dem 1. Januar 2023. Damit sollen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der hilfebedürftigen Person und die Qualität der gesetzlichen Betreuung verbessert werden. Ein Teil dieser Reform ist, dass sich Ehepartner in akuten Situationen in Gesundheitsfragen gegenseitig vertreten können, ohne dass eine Vollmacht vorliegt oder ein gesetzlicher Betreuer bestellt wurde. Diese Ehegattenvertretung ist jedoch auf maximal sechs Monate begrenzt.

Neues Betreuungsrecht

Nachfolgend sehen Sie eine Übersicht der neuen Nummerierung im Betreuungsrecht. Einige Paragraphen wurden auch in ihrer inhaltlichen Aussage verändert.

NUMMERIERUNG ALT	NUMMERIERUNG NEU	INHALT
§ 1896	§ 1814	Voraussetzungen der Betreuerbestellung
§ 1901	§ 1815, § 1821	Umfang der Betreuung / Pflichten des Betreuers
§ 1901 a	§ 1827	Patientenverfügung / Mutmaßliche Behandlungswünsche eines Betreuten
§ 1904	§ 1829	Genehmigung des Gerichts bei ärztlichen Maßnahmen
§ 1906	§ 1831	Freiheitsentziehende Unterbringung, freiheitsentziehende Maßnahmen
	§ 1832	Ärztliche Zwangsmaßnahmen



Die wichtigsten Fragen und Antworten

Jährlich beantworten wir in unseren bundesweit rund 200 Beratungsstellen Hunderttausende von Fragen und helfen bei der Lösung von Problemen, die Verbraucherinnen und Verbraucher an uns herantragen. Aus dieser täglichen Praxis wissen wir, wo der Schuh drückt und wie konkrete Unterstützung aussehen muss.

Diese Erfahrungen sind Grundlage unserer Ratgeber: mit präzisen, verbraucherorientierten Informationen, zahlreichen Tipps und Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis.

Sollte für eine individuelle Frage weiterer Besprechungsbedarf bestehen, hilft unsere Beratung weiter. Eine Übersicht über unser umfassendes Angebot finden Sie unter: www.verbraucherzentrale.de

Profitieren Sie von unserer Beratungspraxis!

Warum brauche ich überhaupt eine Vorsorgevollmacht?

Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder dürfen nicht automatisch für Sie Entscheidungen treffen, wenn Sie nicht mehr selbst dazu in der Lage sind. Im Bedarfsfall richtet das Betreuungsgericht stattdessen für das anstehende Aufgabenfeld eine gesetzliche Betreuung ein. Dieser Betreuer vertritt Sie dann in allen notwendigen Angelegenheiten. Wenn eine gültige Vorsorgevollmacht existiert, wird das Gericht in der Regel kein Betreuungsverfahren einleiten. Wer sicher gehen möchte, dass eine nahestehende Person im Ernstfall die rechtliche Vertretung übernimmt und sich den Umweg über das Gericht sparen will, sollte eine Vorsorgevollmacht aufsetzen. Wenn eine gültige Vorsorgevollmacht existiert, wird das Gericht in der Regel kein Betreuungsverfahren einleiten.

→ Seite 47

Was unterscheidet eine Vollmacht von einer Vorsorgevollmacht?

Eigentlich nichts. Der Unterschied zu einer „normalen“ Vollmacht besteht nur darin, dass die Vorsorgevollmacht nicht sofort eingesetzt werden soll, sondern erst, wenn sich der Vollmachtgeber nicht mehr selbst um seine Angelegenheiten kümmern kann. Wir empfehlen allerdings zwei Dokumente. Eine allgemein gehaltene Vollmacht, die gegenüber Dritten sofort gültig ist. Und einen Vertrag mit dem Bevollmächtigten, in dem Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht verwendet werden darf. So ist sichergestellt, dass der Bevollmächtigte seiner Aufgabe nachkommen kann, ohne jedes Mal gegenüber Dritten nachweisen zu müssen, dass die Bedingungen tatsächlich erfüllt sind.

→ Seiten 48, 63 f.

Ist eine Vollmacht immer einer gesetzlichen Betreuung vorzuziehen?

Nein, denn ein Bevollmächtigter wird im Gegensatz zu einem gerichtlich bestellten Betreuer nicht routinemäßig kontrolliert. Wer niemanden hat, dem er bedingungslos vertraut, sollte darüber nachdenken, statt der Vollmacht eine ausführliche Betreuungsverfügung aufzusetzen und darin einen Wunschbetreuer zu benennen.

→ Seite 23 ff.

Ich möchte, dass sich meine Frau und mein Sohn gemeinsam um meine Angelegenheiten kümmern. Geht das?

Ja, es ist möglich, mehrere Bevollmächtigte zu benennen. Dabei gibt es zwei Varianten: Sie können die Bevollmächtigten gleichberechtigt einsetzen oder jedem Bevollmächtigten bestimmte Aufgabenbereichen zuordnen, zum Beispiel dem Sohn die Vertretung in medizinischen Fragen, der Tochter die Finanzangelegenheiten. In der Vollmacht nach außen sollten die Bevollmächtigten gleichberechtigt sein. Im Vertrag mit den Bevollmächtigten wird dann geregelt, wer welche Aufgaben übernehmen soll und wie bei einem Streit vorzugehen ist.

→ Seiten 49

Brauche ich zusätzlich zur Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung?

Sicherheitshalber empfiehlt es sich, schon in der Vorsorgevollmacht festzuhalten, wer im Falle einer gesetzlichen Betreuung als Betreuer eingesetzt werden soll. Normalerweise ersetzt die Vorsorgevollmacht eine gesetzliche Betreuung. Falls die Vollmacht aber aus irgendeinem (formalen) Grund nicht anerkannt wird oder einen zur Entscheidung anstehenden Bereich nicht abdeckt, sind Sie so auf der sicheren Seite und können den Betreuer bestimmen.

→ Seite 23

Muss der Notar bescheinigen, dass ich wusste, was ich tue?

Nein, damit eine Vollmacht gültig ist, reicht in aller Regel die Unterschrift des Vollmachtgebers. Eine notarielle Beurkundung empfiehlt sich immer dann, wenn die Vollmacht erst in höherem Alter oder bei fortgeschrittener Krankheit verfasst wurde und mit Streit gerechnet werden muss. Es gibt nur wenige Rechtsgeschäfte, die zwingend eine notarielle Beurkundung erfordern. Bei der Beurkundung stellt der Notar sicher, dass alle Beteiligten die Inhalte der Verfügung verstanden haben und der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Mit einer Beglaubigung bestätigt er hingegen nur, dass die vor ihm sitzende Person die Vollmacht oder Verfügung unterschrieben hat.

→ Seite 53

Was passiert, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

In diesem Fall muss der Arzt versuchen, Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln. Dafür hat er verschiedene Möglichkeiten. Er kann zum Beispiel die Angehörigen oder den Hausarzt befragen. Falls ein Bevollmächtigter oder Betreuer mit der Vertretung in medizinischen Angelegenheiten beauftragt worden ist, entscheidet er über das weitere Vorgehen. Sind sich Arzt und Bevollmächtigter/Betreuer über das Vorgehen einig, können sie gemeinsam handeln. Falls nicht, muss das Betreuungsgericht die Entscheidung des Bevollmächtigten/Betreuers genehmigen. Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihre Wünsche berücksichtigt werden, ist es sinnvoll, eine Patientenverfügung aufzusetzen. Mit dem neuen Notvertretungsrecht für Ehegatten können sich zusammenlebende Ehepartner in medizinischen Angelegenheiten gegenseitig vertreten. Dies gilt jedoch nur für maximal sechs Monate und ersetzt deshalb langfristig keine echte Vorsorgeregelung.

→ [Seiten 55 ff., 81](#)

Ich weiß doch jetzt nicht, was ich bei einer schweren Krankheit will. Soll ich trotzdem eine Patientenverfügung aufsetzen?

Ja, auch wenn Sie natürlich nie alle möglichen Behandlungssituationen beschreiben können. Sie haben in der Patientenverfügung aber die Möglichkeit, Ihre Vorstellungen über das Leben und Sterben aufzuschreiben. Damit helfen Sie dem Arzt, Ihrem Ehepartner, dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer einzuschätzen, wie Sie in einer konkreten Situation entscheiden würden. Falls sich Ihre Einstellung zu bestimmten Behandlungen im Lauf der Zeit wandelt, können Sie die Patientenverfügung abändern oder eine neue aufsetzen. In einer konkreten Behandlungssituation wird der Arzt immer versuchen, mit Ihnen direkt zu kommunizieren und Ihre Wünsche zu ermitteln.

→ [Seite 32 f.](#)

Greift eine Patientenverfügung auch bei einer Erkrankung an Covid-19?

Bei einer Covid-19-Erkrankung ist das Ziel der medizinischen Behandlung die Wiederherstellung der Gesundheit, wie bei allen intensivmedizinischen Maßnahmen. Patientenverfügungen zielen in der Regel aber darauf ab, einen begonnenen Sterbeprozess nicht ungewollt zu verlängern. Möchten Sie ganz sicher sein im Falle von einer Covid-19-Erkrankung jede medizinische Behandlung zu erhalten, können Sie einen Absatz in Ihre Patientenverfügung aufnehmen, der besagt, dass Sie für den Fall einer intensivmedizinisch erforderlichen Behandlung infolge einer Covid-19-Erkrankung diese Betreuung inklusive einer Beatmung ausdrücklich möchten. Gegebenenfalls mit der Einschränkung: so lange, wie der Sterbeprozess noch nicht begonnen hat.

Sollte ich die Vollmachten und Verfügungen bei einem Anwalt oder im Schließfach aufbewahren?

Eher nicht, weil Dritte dann keinen sofortigen Zugriff haben. Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht im Original vorlegen, damit er handeln kann. Deshalb bekommt er am besten sofort mehrere Exemplare ausgehändigt. Auf die Betreuungsverfügung muss das Gericht zugreifen können. In manchen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, sie beim Betreuungsgericht zu hinterlegen. Eine Patientenverfügung muss für Ärzte und im Krankenhaus schnell zur Hand sein. Kopien werden am besten direkt beim behandelnden Arzt oder Krankenhaus abgegeben, wo sie zu den medizinischen Unterlagen gehören. Sie können die Verfügungen auch zu Hause an einem zentralen Ort aufbewahren. Wichtig: Führen Sie eine Hinweiskarte im Portemonnaie mit, welche Verfügungen und Vollmachten vorliegen, wo sie zu finden sind und welche Person weiterhelfen kann.

→ Seite 45, 66, 82